

§ 20 FakO (Bayern) — Bewertung der Leistungen

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei schriftlichen Arbeiten sind:

1. in den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen sowie in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Satz 1 Nr. 7 in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie

2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 in allen Fächern Ausdrucksmängel

zu kennzeichnen und auch angemessen zu bewerten. An der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,

2. eine Leistung verweigert oder

3. eine Projektarbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, einen Praktikumsbericht nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. bb, eine Facharbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. cc oder eine schriftliche Ausarbeitung nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a nicht termingerecht abgibt.

(4) Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird unter Beachtung der Gewichtungsregelungen ein Durchschnittswert berechnet. Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. Das jeweilige Endergebnis wird auf eine Notenstufe nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG gerundet, wobei Nachkommastellen bis einschließlich n,50 auf die bessere Note abgerundet und Nachkommastellen darüber aufgerundet werden.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(6) § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

Zitiervorschlag: § 20 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/20>